

gischen und seine ontologischen Interessen treffen" (39). Ein 1. Teil untersucht „Die ontologische Struktur der Existenz: ihre Problematik in Weltzuwendung und Geschichtlichkeit“. Kurz in Schlagworten: „Weltgestaltung durch Objektivieren: die Selbstbehauptung des Menschen“; „Die Geschichtlichkeit der Existenz: Eigentlichkeit in Hingabe“. Der 2. Teil behandelt „Die ontische Wirklichkeit der glaubenden Existenz: Existieren zwischen Selbstbehauptung in der ‚Welt‘ und Selbstpreisgabe in der ‚Entweltlichung‘“. Die Kritik an Bultmanns Position folgt im: „Schluß“: Zur „Selbstbehauptung“ als Bezugspunkt der Theologie Bultmanns (255–281). Als Literaturverzeichnis sind beigegeben eine Auswahl von Bultmanns Veröffentlichungen, sowie eine Ergänzung zur Bibliographie (in chronologischer Reihenfolge) und aus der Sekundärliteratur die tatsächlich verwendeten Beiträge.

Die Arbeit ist gründlich erstellt. Schon auf Grund des Gegenstandes erfordert sie intensive Aufmerksamkeit. Die Herausarbeitung des Untersuchungsthemas erfordert eine Zusammenschau vieler Einzelaussagen Bultmanns, die, soweit ich sehe, sehr extensiv belegt (wenn auch keineswegs immer zitiert) werden. Meines Erachtens hilft die Arbeit zu korrektem Verständnis Bultmanns und zur Einsicht in Bedingungen seines „Systems“.

Salzburg

Wolfgang Beilner

BONINO JOSÉ MÍGUEZ, *Theologie im Kontext der Befreiung*. (Theologie der Ökumene, hg. v. H. W. Gensichen, Bd. 15.) (158.) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1977. Kart. lam. DM 24.—.

Der entschlossene Übergang in neue soziokulturelle Räume brachte für die Theologie immer schon gleichermaßen Chancen und Gefahren mit sich. Nicht anders ergeht es der lateinamerikanischen Theologie, die sich in der Zuwendung zu ihrem eigenen Kairos der importierten europäischen Haut entledigt. Der Vorgang hat freilich auch erhebliche Konsequenzen für die europäische Theologie. Was hier fürs erste not tut, das sind einmal authentische Informationen, die etwaigen Pauschalverdächtigungen den Boden entziehen, das sind zum anderen kritische Dialoge, aus denen eventuell beide Seiten lernen können. Beides bietet in hohem Maße das Buch des argentinischen Theologen, der u. a. auch methodistischer Beobachter auf dem II. Vatikanum war. Der 1. Teil (15–78) schildert informativ die Geschichte der Theologie der Befreiung auf dem Hintergrund der politischen und sozialen Entwicklung Lateinamerikas (angefangen vom iberischen Kolonialismus seit dem 16. Jh., über den angelsächsischen Neokolonialismus des 19. Jh., bis zur Entwicklungseuphorie in den 50er Jahren und deren Ablösung durch revolutionäre Bewegungen in den 60er Jahren

dieses Jh.). Der 2. Teil (79–150) diskutiert systematisch einige neuralgische Grundprobleme der Theologie der Befreiung: das neue hermeneutische Modell mit seiner Theorie-Praxis-Dialektik (79–94), das Verhältnis von marxistischer Gesellschaftsanalyse und dristlich-biblischer Anthropologie und Soteriologie — um das Stichwort „Klassenkampf“ gruppiert — (95–115), das Problem von revolutionärer Praxis und Reich-Gottes-Gedanken (116–133) und schließlich das Verhältnis zwischen revolutionären Bewegungen und Gruppen und dem, was christlich Kirche bedeutet (134–150).

Der Vorzug dieses Buches liegt darin, daß es seinen dezidierten Standort (Option für die Theologie der Befreiung und für die Bewegung „Christen für den Sozialismus“) weder harmonisierend verschleiert noch militant-polemisch verabsolutiert, sondern in einen relativ offenen und auch selbstkritischen Dialog mit der europäischen Theologie hineinstellt, konfessionelle Einseitigkeiten meidet und bei all dem auch noch verständlich und anschaulich bleibt, so daß man es als Einführung in die Theologie der Befreiung wie auch als interessanten Gesprächsbeitrag dieser theologischen Richtung bestens empfehlen kann.

Regensburg

Siegfried Wiedenhofer

MORALTHEOLOGIE

GINTERS RUDOLF, *Die Ausdruckshandlung*. Eine Untersuchung ihrer sittlichen Bedeutung. (Moraltheologische Studien, hg. v. B. Schüller, Bd. 4.) (120.) Patmos, Düsseldorf 1976. Kart. DM 25.80.

Rez. gesteht, daß er das Buch mit großer Sympathie gelesen hat, aber über seinen Schluß etwas unglücklich ist. G. legt hier seine phil. Dissertation vor, zu der er durch zahlreiche Diskussionen mit Bruno Schüller angeregt wurde. Es geht um die heute viel erörterte Frage, wie sittliche Normen begründet werden können. Nach der traditionellen *teleologischen* Theorie ist ein Tun (Unterlassen) dann als sittlich richtig zu bezeichnen, wenn es mehr Gutes oder weniger Übel zur Folge hat als jede mögliche Handlungsalternative; nach der *deontologischen* Theorie sind wenigstens manche Handlungen nicht (allein) auf Grund der durch sie bewirkten Werte oder Unwerte richtig oder falsch, sondern auf Grund irgendwelcher anderer Kriterien. G. beschäftigt sich mit der *teleologischen* Theorie; ihr Fehler sei es, so zu tun, als ob für den Menschen die einzige mögliche Weise, sich zu Wert oder Übel handelnd zu verhalten, darin bestünde, daß er diese wirkend ins Dasein bringe, sie daran hindere, existent zu werden, sie erhalten oder vernichten kann. Der Mensch habe noch eine zweite, ethisch äußerst bedeutsame Möglichkeit, sich zu Wert oder Übel zu verhalten, nämlich durch den Vollzug von *Ausdrucks-*

handlungen, derer primärer Sinn es sei, eine innere Einstellung zum Ausdruck zu bringen. Zum Unterschied von Wirkhandlungen, die Werte oder Übel unmittelbar oder mittelbar verwirklichen, haben *Ausdruckshandlungen* ihre Eigentümlichkeit darin, daß sie (ihrer natürlichen Beschaffenheit nach oder infolge institutioneller Bestimmung) innere Einstellungen (affektive Stellungnahmen zu Werten oder Übeln) verleiblichen, ohne etwas bewirken zu müssen.

Obwohl viele Ausdruckshandlungen zugleich auch Wirkhandlungen sind, erschöpft sich der Sinn der Ausdruckshandlungen nicht darin, daß sie als Verleiblichung bestimmter affektiver Einstellungen Wirkhandlungen mitermöglichen. Es gibt zahlreiche Werte (Unwerte), zu denen man sich prinzipiell oder unter den gegebenen Umständen gar nicht wirkend verhalten kann (Gott; die sittliche Würde des Menschen; Werte oder Unwerte, die über das jeweilige Können des Menschen hinausgehen), zu denen die *Stellungnahme in Ausdruckshandlungen* dennoch als angemessen erscheint (zu Gott durch das Gebet; zur sittlichen Würde des Menschen z. B. durch Rehabilitierung eines Verstorbenen). Dort, wo ein Mensch die Existenz von Werten (Unwerten) beeinflussen kann, ist er nach seinen Möglichkeiten zu Wirkhandlungen verpflichtet. Wenn es sich um Werte (Unwerte) handelt, auf die man keinen Einfluß ausüben kann, können unter entsprechenden Voraussetzungen dennoch *Ausdruckshandlungen sinnvoll* (sittlich gerechtfertigt; sittlich verpflichtend?) sein. Wenn als sittliche Grundnorm nicht eine unmittelbare Handlungsanweisung, sondern die Pflicht zur *rechten Stellungnahme zu Werten und Unwerten* angesehen werden muß, liegt die *sittliche Rechtfertigung von Ausdruckshandlungen* (die Pflicht dazu?) darin, daß sie verpflichtende affektive Stellungnahmen zu Werten (Unwerten) verleiblichen (da doch beim Menschen Seelisches und Leibliches notwendig aufeinander bezogen sind) und daß sie so der affektiven Stellungnahme ihre Vollgestalt geben und sie zum Vollzugshöhepunkt führen; das letzte Kriterium für ihre Richtigkeit bilden die Werte (Unwerte), zu denen der Mensch affektiv Stellung nimmt. Zu Werten (Unwerten) kann und soll sich der Mensch nicht nur durch handelndes Bewirken richtig verhalten sondern auch durch Ausdruckshandlungen. „Auch solche Handlungen sind Taten der Liebe, zwar nicht solche der wirkenden, wohl aber der sich ausdrückenden Liebe“ (99).

Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen dort, wo sich G. mit dem Konflikt beschäftigt, in den ein Mensch gerät, wenn er sich zum *Ausdruck einer inneren Werteinstellung* verpflichtet sieht und erkennt, daß darauf hin *üble Folgen* (für ihn oder andere) eintreten werden. Zur sittlichen Beurteilung einer solchen Handlung ist sowohl auf ihre Aus-

drucksqualität wie auch auf ihre Folgen zu achten. Welche üble Folgen für sich oder für andere und in welchem Maß darf man um des Ausdruckes einer inneren Werteinstellung willen wagen? G. steuert zu den noch nicht erarbeiteten Regeln zur Lösung Elemente bei: Man darf üble Folgen eher für sich als für andere in Kauf nehmen; umso größere Übel, je höher der auszudrückende Wert ist, je intensiver man zu ihm steht, je mehr man auf Grund der eigenen institutionellen Stellung gehalten ist, größere Übel in Kauf zu nehmen. Begreiflicherweise kann man mit Hilfe solcher Abwägung nur Wahrscheinlichkeitsurteile erreichen. Heikler wird die Sache, wenn man die Frage umgekehrt stellt: Darf man zur *Vermeidung übler Folgen* für sich oder andere auf das *Bekennen seiner sittlichen Überzeugung* (auch seines Glaubens) *verzichten*?

G. scheint nicht genügend zu unterscheiden zwischen dem Verzicht durch Zurückhalten des Ausdruckes und dem Verzicht durch ein Tun, das der eigenen sittlichen Überzeugung widerspricht. Unschwer kann man ihm zugeben, daß man im ersten Sinn auf den Ausdruck verzichten darf, wenn man durch ihn schwerwiegende Übel heraufbeschwören würde; diese Übel begründen eine (moralische) Unmöglichkeit des Ausdruckes, die sein Unterlassen rechtfertigt. Anders scheint es jedoch mit dem Verzicht auf den Ausdruck zu stehen, wenn darunter die *bewußte Tat im Gegensatz zur eigenen sittlichen Überzeugung* verstanden wird (man ist z. B. überzeugt, daß die absichtliche Tötung eines schuldlosen Menschen sittlich schlecht ist, läßt sich aber doch dazu bewegen, um böse Folgen für andere aufzuhalten, etwa die Tötung einer größeren Zahl Schuldloser, die durch Verweigerung der Tötung des einen ausgelöst würde). Gewiß darf man Konflikte, in die verantwortungsbewußte Menschen geraten können, nicht auf die leichte Schulter nehmen. Dennoch kann sich der Rezensent des Unbehagens nicht erwehren, wenn er am Ende des Buches der Auffassung begegnet, eine Verleugnung der eigenen sittlichen Überzeugung sei auf Grund der üblen Folgen, die ein überzeugungstreuer Ausdruck hätte, sittlich richtig; ja zur Vermeidung übler Folgen dürfe man für geboten halten, was sonst verboten sei, und dafür verboten, was sonst geboten sei. Zur Begründung gibt G. zu bedenken, man müsse zwischen der sittlichen Überzeugung und ihrer Verleiblichung im Ausdruck unterscheiden; beide seien nicht völlig identisch; unter Umständen dürfe man daher etwas, was der eigenen Überzeugung widerspricht, tun, ohne dadurch die Überzeugung selbst aufzugeben und die sittliche Würde zu verlieren. Bedeutet es nicht doch eine Schmälerung der sittlichen Persönlichkeit, wenn ihre sittliche Überzeugung nicht ihre Vollgestalt und ihren Vollzugshöhepunkt im Ausdruck erhält?

Mehr noch, bedeutet es nicht eine Spaltung der sittlichen Persönlichkeit und eine Verletzung ihrer Würde, wenn Außen und Innen einander widersprechen?

Wien

Karl Hörmann

ZIEGLER JOSEF GEORG (Hg.), *Organverpflanzung*. Medizinische, rechtliche und ethische Probleme. (132.) Patmos, Düsseldorf 1977. Paperback DM 14.80.

Die Verpflanzung von Organen wurde in den letzten Jahren medizinisch-technisch erstaunlich vervollkommen. Auf die Art ist es möglich geworden, Menschen, die sonst dem sicheren Tod geweiht gewesen wären, ein kürzeres oder längeres Weiterleben zu ermöglichen. Man hat nicht nur ersetzbare Teile des Organismus und eines von Doppelorganen von Weiterlebenden auf Lebende, sondern auch nur einmal vorhandene lebenswichtige Organe von eben Gestorbenen auf Lebende, die damit gerettet werden, zu übertragen gelernt. Die ganze Welt war am Schicksal derer interessiert, die mit einem übertragenen Herzen weiterlebten. Freilich sind solche Unternehmungen nicht problemlos. Nicht nur medizinische Schwierigkeiten gilt es zu bewältigen. Die Organverpflanzung hat vielmehr gesamt menschliche Bedeutung, muß daher auch ethisch und rechtlich beurteilt werden. Dieser Aufgabe hat sich ein Symposium in der Katholischen Akademie Schwerte (1976) unterzogen. Dieser Sammelband enthält die Referate:

W. Kliner berichtet über die Herztransplantation und die (medizinischen, rechtlichen und ethischen) Probleme, die der transferierende Arzt damit hat. Im besonderen geht es darum, wie gesichert werden kann, daß nicht einem Sterbenden schon vor seinem Tod das zu transferierende Herz entnommen wird und daß der Wille des Verstorbenen und seiner Angehörigen geachtet wird. E. Samson befaßt sich ausführlich mit der rechtlichen Sicherung dieser Anliegen. Für W. Heine mann als Sprecher der „Interessengemeinschaft Organspende e. V.“, also unter dem Gesichtspunkt derer, denen durch Organverpflanzung geholfen werden soll, geht es darum, wie eine genügend große Zahl von Transplantaten verfügbar gemacht werden kann und in welcher Weise das Recht und die Kirchen dazu helfen können.

Der längste Beitrag stammt von J. G. Ziegler, der die medizinischen Fakten, im besonderen hinsichtlich der Nierentransplantation und der Übertragung des Herzens und anderer Organe, gerafft darstellt und daran ethische Überlegungen und juristische Folgerungen schließt. Als Grundlagen der ethischen Beurteilung nimmt er die unantastbare Menschenwürde (die vor allem bei Entnahme eines menschlichen Organes zu achten ist) und das Hauptgebot der Liebe, das zur Hilfe an den Mitmenschen in seiner Not drängt.

Bei der Entnahme von lebenswichtigen Transplantaten bekennt er sich zum Tutorismus, d. h. fordert er, daß der Tod (die endgültige totale Schädigung der Großhirnrinde) des Spenders völlig sicher festgestellt sein muß. In Grenzfällen (der irreparablen partiellen Schädigung der Großhirnfunktion) hält er es für vertretbar, daß Arzt und Angehörige den Patienten zwar weiterhin in üblicher Weise versorgen, aber keine außergewöhnlichen Mittel aufwenden. Auf dem Juristen sieht Ziegler die schwere Aufgabe liegen, die neuen medizinischen Fakten und die ethischen Prinzipien in praktikable Rechtssätze zu fassen. Nach längeren Überlegungen über das Verhältnis von Ethik und Recht (der Ethik gehe es um die Richtigkeit ethischer Prinzipien, der staatlichen Gesetzgebung um die Sozialverträglichkeit juristischer Regelungen) wendet er sich drei (in der BRD) vorliegenden Gesetzentwürfen für die Vornahme einer Transplantation zu. Diese befassen sich nicht mit der Organspende durch einen Lebenden, sondern mit der Übertragung von Leichteilen. Die springenden Punkte dabei sind die Wahrung der Ehrfurcht vor dem verstorbenen Organspender und dessen Angehörigen und die Festsetzung des Todeszeitpunktes. In der ersten Frage bevorzugt Ziegler das Informationsmodell: Wenn der Verstorbene keine Verfügung getroffen habe, solle einer aus dem Kreis der nächsten Angehörigen von der beabsichtigten Übertragung verständigt werden; die Entnahme sei zulässig, wenn er nicht widerspreche. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Festsetzung des Todeszeitpunktes sollten auf den Kortikaltod ausgerichtet werden.

Ziegler hat in dieser Untersuchung dankenswerterweise sehr gründliche Arbeit geleistet. Er legt nicht nur die Probleme in allen zu beachtenden Aspekten vor, sondern holt dort, wo es notwendig ist, auch weit aus, um der sittlichen Beurteilung tragfähige Grundlagen zu sichern. Gerade dadurch empfiehlt sich seine Studie allen, die sich mit dem Problem der Transplantation auseinanderzusetzen haben. Daß im einen oder anderen Punkt weitere Diskussionen möglich sind, ergibt sich aus der Schwierigkeit der Materie. Zum Schluß werden die drei von Ziegler besprochenen Gesetzentwürfe im Wortlaut angeführt.

Wien

Karl Hörmann

PASTORALTHEOLOGIE

WIENER J. / ERHARTER H., *Pfarrseelsorge — von der Gemeinde mitverantwortet*. Österreichische Pastoraltagung 1976. (167.) Herder, Wien 1977. Kart. lam. S 130.—, DM 18.80.

Der Bd. bringt die Referate zum Thema der Wiener Pastoraltagung 1976, die einen außerordentlich guten Besuch aufzuweisen hatte (über 500 Teilnehmer, davon über 50